

Kinderrechte kommunal – Forderungen

Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis – endlich rechtssicher umsetzen!

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
Artikel 3 UN-KRK.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; Konvention) ist seit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 geltendes Bundesrecht in Deutschland. Dennoch besteht auch nach drei Jahrzehnten ein erhebliches Umsetzungsdefizit. Obwohl die Konvention Vorschriften enthält, die für das Handeln von Kommunalverwaltungen zentral sind, fehlt es auf allen föderalen Ebenen an Ausführungsvorschriften und rechtssicherer Anwendung. Mit der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 3 haben daher nur wenige Kommunen in Deutschland begonnen.

Die Anwendung von Artikel 3 „Wohl des Kindes; best interest of the child“ ist für die kommunale Praxis zentral. Sie betrifft alle kommunalen Entscheidungen und ist ohne die gleichzeitige Umsetzung von Artikel 12 „Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ nicht durchführbar.

Auf der Grundlage der Stuttgarter Konsultation 2023 fordern die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen e.V. und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

1. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in der Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften

Damit Kinder und Jugendliche so früh wie möglich als eigenständige Akteur:innen in der Gestaltung ihres Lebensumfelds wahrgenommen und als solche gestärkt werden, brauchen sie verantwortliche Erwachsene, die für Kinder- und Jugendgrundrechte sensibilisiert sind und sie sicher anwenden können. Sie brauchen ein Bewusstsein für die Tragweite und Bedeutung unseres jetzigen Handelns für die aufwachsenden Generationen und für die Stärkung unserer demokratischen Werte.

Mitarbeitende der kommunalen Verwaltungen müssen durch Qualifizierung in die Lage versetzt werden, die Konvention im täglichen Handeln anzuwenden. Zudem muss die Konvention zukünftig Teil der Ausbildung sein.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung,

- die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.
- die völkerrechtliche Bindung der UN-Kinderrechtskonvention allen bundes-, landes- und kommunalen Stellen bekannt zu machen.

Deshalb fordern wir von den Landesregierungen,

- Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention und die mit ihr verbundenen staatlichen Verpflichtungen in allen Studien- und Ausbildungsgängen verbindlich zu verankern.
- in allen Studien- und Ausbildungsgängen, die für den öffentlichen Dienst bedeutsam sind, Artikel 3 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention als ein Schwerpunkt des Verwaltungshandelns in die Curricula aufzunehmen.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung, den Landesregierungen und den kommunalen Parlamenten,

- in allen Verwaltungsebenen verbindliche, qualifizierte Fortbildungsangebote zur Verfügung stellen, die die Mitarbeitenden in die Lage versetzen, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen.

2. Bereitstellung angemessener Ressourcen:

Um die Umsetzung des Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten, muss Expertise geschaffen werden. Es braucht finanzielle Ressourcen, personelle Ressourcen und die strukturelle Verankerung der Prüf- und Beteiligungsverfahren.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung, den Landesregierungen und den kommunalen Parlamenten,

- die rechtssichere Prüfung und Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs durch ein koordiniertes Regierungs- bzw. Verwaltungshandeln mit eindeutigen Zuständigkeiten, personeller, finanzieller Ausstattung sowie fachlicher Expertise zu gewährleisten.
- Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für die Prüf- und Beteiligungsverfahren zwingend zu beteiligen.

3. Gesicherte Verfahren für die Kinder- und Jugendbeteiligung

Gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention muss das Kindeswohl ein vorrangiger Aspekt aller staatlichen und kommunalen Maßnahmen und Entscheidungen sein. Für die Ermittlung des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-KRK sind gesicherte Verfahren in jeglichem Verwaltungshandeln zwingend: Nur so kann sichergestellt werden, dass die Meinungen und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in allen sie unmittelbar oder mittelbar betreffenden Angelegenheiten auf verbindliche und bedeutsame Weise Berücksichtigung finden.

Deshalb fordern wir von den Landesregierungen,

- zu gewährleisten, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK in den Landesverfassungen enthalten sind.
- die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK als Pflichtaufgabe der Kommunen in Form einer Muss-Bestimmung in den Gemeindeordnungen zu verankern.
- die Kommunen bei der Umsetzung der Bestimmungen auf geeignete Weise zu unterstützen.

Deshalb fordern wir von den kommunalen Verwaltungen,

- Verfahren und Strukturen zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK zu entwickeln und dauerhaft zu implementieren.

Weitere Informationen:

www.kinderinteressen.de
info@kinderinteressen.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de